

Liebe Gäste

Wir empfehlen dringend den **Abschluss einer Reiserücktrittversicherung!** Damit Sie **bei Stornierung oder Abbruch** Ihres Aufenthalts, z.B. wegen Erkrankung, Unfall oder Arbeitslosigkeit – auch innerhalb der Familie – mögliche **finanzielle Verluste (bis zu 90% des Reisepreises!)** ersetzt bekommen. Wir empfehlen Ihnen die Produkte der ERGO Reiseversicherung.

[Hier gleich online buchen>>](#)

Covid19 Pandemie

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und damit verbundener staatlicher Maßnahmen kann es - auch kurzfristig - zu Einschränkungen bei touristischen Beherbergungen kommen. Bitte informieren Sie sich daher, ob Sie im genannten Buchungszeitraum zum angestrebten Reisezweck beherbergt werden dürfen.

[Inzidenzzahlen Landkreis und Stadt Rosenheim](#)

[Aktuelle Covid-19 Infos zur Beherbergung](#)

Stornierungsbedingungen

Nicht kostenfrei stornierbar (90% Stornierungsgebühr, wenn Weitervermietung nicht möglich).

Zahlungsbedingungen

100 € Anzahlung nach Buchung, Restzahlung nach Anreise.
Anzahlung wird bei Stornierung einbehalten.

Beherbergungsvertrag/Reservierung

Eine Ferienunterkunft ist verbindlich gebucht, wenn ein Zimmer, eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus vom Gast bestellt und vom Vermieter/Hotelier zugesagt, bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt wird. Ein verbindlicher Beherbergungsvertrag oder Gastaufnahmevertrag kommt grundsätzlich formfrei, also auch bei mündlicher, insbesondere telefonischer Buchung zustande. Es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich Schriftform vereinbart.

Wurde ein verbindlicher Beherbergungsvertrag geschlossen so gilt: **Gebucht ist gebucht.**

Keiner der Vertragsparteien kann einseitig vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten, ganz gleich welche Stornogründe (Ausnahme: Höhere Gewalt) vorliegen. Schlechtes Wetter, Krankheit und selbst ein Todesfall im engsten Familienkreis rechtfertigen keinen Rücktritt vom Vertrag.

Die Parteien können sich jedoch jederzeit auf eine einvernehmliche Auflösung des Vertrages einigen. In diesem Fall kann der Vermieter/Hotelier den vereinbarten oder betriebsüblichen Mietpreis, abzüglich seiner ersparten Aufwendungen vom Gast verlangen. Auf den Rücktrittszeitpunkt kommt es dabei nicht an. Auch wenn der Gast beispielsweise ein halbes Jahr vor der geplanten Anreise den Beherbergungsvertrag storniert, bleibt er zur Zahlung des vereinbarten oder betriebsüblichen Mietpreises verpflichtet.

Der Vermieter muss sich jedoch ersparte Aufwendungen auf seinen Anspruch anrechnen lassen. Von der Rechtsprechung wird der Wert der ersparten Aufwendungen bei Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses pauschal mit 10% des Unterkunftspreises, als angemessen anerkannt.

Der Vermieter ist jedoch nach Treu und Glauben gehalten, die gebuchte Unterkunft anderweitig zu vergeben, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.